Landratsamt Altötting Kfz-Zulassungsbehörde

Merkblatt

Rotes Oldtimer-Kennzeichen nach § 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Warum ?	Eine steuerliche Erleichterung für den Fahrzeughalter, dessen Fahrzeug aufgrund des sehr guten Erhaltungszustandes und Alters in der Regel nicht mehr im Alltagsverkehr gefahren wird.
Welche Fahrzeuge ?	Alle Kennzeichen pflichtige Fahrzeuge die nicht zugelassen sind und nicht gewerblich verwendet werden.
Mindestalter des Fz. ?	**30 Jahre**
Erhaltungszustand	**Gutachten nach § 23 StVZO**
Gültig ab?	**01.03.2007**

Welche Unterlagen werden für die Beantragung benötigt?

Schriftlicher Antrag
Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 23 StVZO
Versicherungsbestätigung für rote Kennzeichen
Führungszeugnis (ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen)
Auszug aus dem Verkehrszentralregister vom Kraftfahrt-Bundesamt unter Vorlage einer beglaubigten Ausweiskopie
(Anschrift: Kraftfahrt-Bundesamt Fördestraße 16, 24944 Flensburg, Internet: www.kba.de)
Kopie des Fz.-Briefes/Zulassungsbescheinigung Teil I und II (Fz.-Schein und Fz.-Brief) für Fahrzeuge die in Deutschland bereits zugelassen waren
Besitznachweis und Datenbestätigung von amtlich anerkannten Sachverständigen, wenn keine deutschen Fahrzeugpapiere bestehen

Welche Unterlagen werden für die Abholung des roten Kennzeichens benötigt?

Bescheid über die Zuteilung des roten Kennzeichens
Gültiger Personalausweis oder
Gültiger Reisepass mit neuester Meldebescheinigung
Fahrtennachweisbuch (Im Handel bzw. bei den Kennzeichenherstellern erhältlich)

Welche Fahrten dürfen mit dem roten Kennzeichen durchgeführt werden?

Teilnahme an Veranstaltungen die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.
An- und Abfahrten zu diesen Veranstaltungen.
Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten und Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung.
Jede einzelne Fahrt ist im Fahrtennachweisbuch aufzuzeichnen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns bitte an. Telefon: 08671 502-520

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Kfz-Zulassungsbehörde

800-10103/H - Merkblatt Rotes Oldtimerkennzeichen, V.P.A. GmbH - Staudach 24 - 84323 Massing, Stand: 02/2011

Hinweise zu roten Oldtimer-Kennzeichen

Oldtimer die nach § 17 FZV an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für die An- und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung.
Dies gilt auch für Probe und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge.
Das rote Oldtimerkennzeichen darf nur an den Fahrzeugen verwendet werden, für die es zugeteilt worden ist und die im Fahrzeugscheinheft eingetragen sind bzw. für die ein Fahrzeugschein ausgestellt wurde.

Das Fahrzeugscheinheft bzw. der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
Über jede Fahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrstrecke ersichtlich sind.

Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlagen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Der Inhaber des roten Kennzeichens ist bei Benutzung des Kennzeichens für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Fahrzeuges gemäß § 30 StVZO und dessen Betrieb gemäß § 31 StVZO verantwortlich.

Bei unberechtigten Führen eines Fahrzeugs mit roten Kennzeichen sieht das Gesetz eine Strafanzeige nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz in Verbindung mit der Abgabenordnung und eine Ordnungswidrigkeit nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gegen den Fahrzeugführer des jeweiligen Fahrzeugs und gegebenenfalls auch gegen den Halter vor.

Nach Ablauf der Gültigkeit oder nach Widerruf des roten Kennzeichens, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft und dem Nachweis über die Aufzeichnungen unverzüglich und unaufgefordert der Zulassungsbehörde vorzulegen.